

1975	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1975	Nr. 48
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 75	Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes .. 51-1, 51-2, 2035-4	1005
17. 4. 75	Berichtigung des Heimarbeitsänderungsgesetzes 811-1	1010

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1010
--	------

**Gesetz
zur Änderung des Soldatengesetzes
und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes**

Vom 25. April 1975

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3649), wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Vertrauensmann

(1) Unteroffiziere und Mannschaften

1. in Einheiten,
2. in Hauptabschnitten (Divisionen) eines Schiffes,
3. in Stäben der Verbände,
4. in Schulen,

5. in selbständigem Vorauspersonal von Einheiten, von Stäben der Verbände und von Schulen, in selbständigen oder abgezweigten Zügen oder in selbständigen Trupps oder selbständigen Gruppen, deren Führer Disziplinargewalt haben,

6. in Lehrgängen,

7. in der Grundausbildung

wählen aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(2) Die Offiziere

1. in Stäben der Verbände,
2. in Bootsgeschwadern der Marine,
3. auf Schiffen,
4. in Schulen,
5. in Lehrgängen

wählen einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter. Die Offiziere in den Einheiten der Verbände wählen den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter in dem Stab ihres Verbandes mit.

(3) In Einheiten, Stäben der Verbände und Schulen, die Lehrgänge oder eine Grundausbildung durchführen, wählen die auszubildenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unabhängig vom Stammpersonal aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(4) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Erhaltung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, beitragen. Der Vertrauensmann hat das Recht, dem Disziplinarvorgesetzten dieses Bereichs in Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung, des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens Vorschläge zu unterbreiten. Der Disziplinarvorgesetzte hat ihn zu diesen Vorschlägen zu hören und diese mit ihm zu erörtern. Geht ein Vorschlag des Vertrauensmannes über den Bereich hinaus, für den er gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfange, teilt er dem Vertrauensmann seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ihm ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen mindestens einmal im Quartal mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauensmännern ihres Bereichs eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes durch.

(7) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch Gesetz geregelt."

2. Nach § 35 werden folgende §§ 35 a und 35 b eingefügt:

„§ 35 a

Personalvertretung der Soldaten

(1) Soldaten in anderen als den in § 35 Abs. 1 und 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr wählen Vertretungen nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(2) Die Soldatenvertreter werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. Die Zahl der Sol-

datenvertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Soldaten erhalten jedoch mindestens die in § 17 Abs. 3 und 5 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Vertretern. Ist die Zahl der Soldaten geringer als eine Gruppe der Beamten, Angestellten oder Arbeiter, darf die Zahl der Soldatenvertreter nicht größer sein als die Zahl der Vertreter der stärkeren Gruppe. Die Höchstzahl der Soldatenvertreter beträgt 31.

(3) Die Soldaten gelten als weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse des Vertrauensmannes. In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse des Vertrauensmannes der Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften derjenige Vertreter im Dienstgrad eines Offiziers, Unteroffiziers oder in einem Mannschaftsdienstgrad wahr, der bei Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei Mehrheitswahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist ein entsprechender Vertreter nicht vorhanden, werden die Befugnisse des Vertrauensmannes von dem nach § 32 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gewählten Vorstandsmitglied der Soldatengruppe wahrgenommen.

(4) In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr gemäß Absatz 1, in denen die Beamten, Angestellten und Arbeiter keinen Personalrat bilden, wählen die Soldaten Vertrauensmänner nach § 35.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt durch Rechtsverordnung diejenigen militärischen Dienststellen, bei denen Bezirkspersonalräte zu bilden sind.

§ 35 b

Unfallschutz für Vertrauensmänner und Soldatenvertreter in Personalvertretungen

Erleidet ein Soldat anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach den §§ 35 und 35 a durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung."

3. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Personalvertretung der Beamten, Angestellten und Arbeiter

(1) Für die bei militärischen Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz.

(2) § 35 a Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend bei der Bestellung von Soldaten zu Vertrauens- oder Betriebsärzten. Hierbei ist nach § 38 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu verfahren.

(4) § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von militärischen Dienststellen und Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung, soweit militärische Gründe entgegenstehen."

Artikel 2

Änderung des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes

Das Vertrauensmänner-Wahlgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1052), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wahlbereiche

(1) Der Vertrauensmann der Mannschaften und der Vertrauensmann der Unteroffiziere werden für den Bereich

1. einer Einheit,
2. eines Hauptabschnittes (Division) eines Schiffes,
3. eines Stabes der Verbände,
4. einer Schule,
5. eines selbständigen Vorauspersonals von Einheiten, von Stäben der Verbände und von Schulen, eines selbständigen oder abgezwigten Zuges oder eines selbständigen Trupps oder einer selbständigen Gruppe, deren Führer Disziplinalgewalt haben,
6. eines Lehrgangs,
7. der Soldaten in der Grundausbildung in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Der Vertrauensmann der Offiziere wird für den Bereich

1. des Stabes eines Verbandes,
2. eines Bootsgeschwaders der Marine,
3. eines Schiffes,
4. einer Schule,
5. eines Lehrgangs

gewählt. Die Offiziere in den Einheiten der Verbände nehmen an der Wahl des Vertrauensmannes für den Bereich des Stabes ihres Verbandes teil.

(3) In Einheiten, Stäben der Verbände oder Schulen, die Lehrgänge oder eine Grundausbildung durchführen, wählen die auszubildenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften un-

abhängig vom Stammpersonal aus ihren Reihen je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(4) Ein Vertrauensmann wird nur gewählt, wenn einer Wählergruppe mindestens fünf wahlberechtigte Soldaten angehören. In selbständigem Vorauspersonal, in Lehrgängen und in der Grundausbildung findet eine Wahl nicht statt, wenn die voraussichtliche Amtsdauer des Vertrauensmannes bis zur Auflösung des Vorauspersonals oder bis zur Beendigung des Lehrgangs oder der Grundausbildung weniger als 14 Tage beträgt.

(5) Zuständig für die Wahrnehmung der dem Disziplinarvorgesetzten nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist der Disziplinarvorgesetzte des Bereichs, für den der Vertrauensmann zu wählen ist."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den der Vertrauensmann zu wählen ist. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind, wenn die voraussichtliche Dauer der Kommandierung mindestens drei Monate beträgt. Lehrgangsteilnehmer, bei denen die voraussichtliche Dauer der Kommandierung weniger als drei Monate beträgt, sind im Bereich des Lehrgangs und im bisherigen Bereich wahlberechtigt.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten der Wählergruppe mit Ausnahme

1. der Kommandeure, der ständigen stellvertretenden Kommandeure und der Chefs der Stäbe,
2. der Kompaniefeldwebel und Inhaber entsprechender Dienststellungen,
3. derjenigen Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,
4. derjenigen Soldaten, gegen die im letzten Jahr vor dem Tag der Stimmabgabe wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten eine gerichtliche Freiheitsstrafe, eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme oder Disziplinararrest unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsteilnehmer)" werden durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Disziplinarvorgesetzte soll spätestens eine Woche nach Aufstellung des selbständigen Vorauspersonals oder Beginn des

Lehrgangs oder der Grundausbildung, in den übrigen in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bereichen spätestens zwei Monate nach Indienststellung oder Beginn der Aufstellung eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes einberufen. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Der Disziplinarvorgesetzte bestellt diejenigen Wahlberechtigten als Wahlvorstand, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird das Mitglied des Wahlvorstandes bestellt, das die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."

4. In § 5 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)" durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte" ersetzt.

5. An § 6 Abs. 2 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. daß eine Wahl nur stattfinden kann, wenn die Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge mindestens zwei Bewerber benannt haben."

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)" durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Liste der vorgeschlagenen Soldaten auf. Sind weniger als zwei Soldaten vorgeschlagen worden, fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer Frist von drei Tagen weitere Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Sind mindestens zwei Bewerber benannt worden, legt der Wahlvorstand die Liste der vorgeschlagenen Soldaten dem Disziplinarvorgesetzten vor. Dieser äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach § 3 Abs. 2 wählbar sind; § 9 Abs. 2 ist anzuwenden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen."

9. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In selbständigem Vorauspersonal, in Lehrgängen bis zu dreimonatiger Dauer und in der Grundausbildung wird der Vertrauensmann abweichend von den §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5,

Abs. 2 Nr. 3 bis 9, § 8 Abs. 1 sowie den §§ 9 bis 11, 12 Abs. 2 und § 13 in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Der Disziplinarvorgesetzte setzt innerhalb von zwei Tagen nach der Bestellung des Wahlvorstandes und dessen Anhörung Ort und Zeit einer Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Vertrauensmannes der Wählergruppe fest. Diese Versammlung soll sieben bis zehn Tage nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(2) An der Versammlung nehmen die Wahlberechtigten der jeweiligen Wählergruppen und der Disziplinarvorgesetzte teil. Die Wahl des Vertrauensmannes darf nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(3) Nach Eröffnung der Versammlung der Wahlberechtigten kann jeder anwesende Wahlberechtigte mündliche oder schriftliche Wahlvorschläge machen. Nach Entgegennahme der Wahlvorschläge gibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Der Disziplinarvorgesetzte äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach § 3 Abs. 2 wählbar sind. Werden weniger als zwei wählbare Soldaten benannt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu geben, weitere Wahlvorschläge zu machen.

(4) Werden zwei oder mehr Bewerber vorgeschlagen, findet eine schriftliche Wahl statt. Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel bis zu drei Bewerber benennen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen."

10. In § 14 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)" durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte" ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)" durch das Wort „Disziplinarvorgesetzten" ersetzt.

12. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)" durch das Wort „Disziplinarvorgesetzte" ersetzt.

13. In § 21 werden die Worte „Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter)" durch das Wort „Disziplinarvorgesetzten" ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Lehrgängen" die Worte „und in der Grundausbildung" eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „jedoch nicht bei einer Kommandierung von weniger als drei Monaten,“ gestrichen.

15. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe, der Disziplinarvorgesetzte oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte kann beim Truppendienstgericht beantragen, den Vertrauensmann wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten abzurufen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens des Vertrauensmannes gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das kameradschaftliche Vertrauen innerhalb des Bereichs, für den er gewählt ist, ernsthaft zu beeinträchtigen.“

16. Die §§ 26 und 27 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Anderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird wie folgt geändert:

In § 86 Nr. 13 wird „§ 35 Abs. 4“ durch „§ 35 a“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der Soldatenvertretungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, endet mit der nächsten Neuwahl der Personalvertretung ihrer Dienststelle.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. April 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Berichtigung
des Heimarbeitsänderungsgesetzes**

Vom 17. April 1975

In Artikel II § 3 des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879) wird in § 46 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1005) die Verweisung „§ 11 Abs. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

Bonn, den 17. April 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Wlotzke

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben**

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 818/75 der Kommission zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Weichweizen und Mais	27. 3. 75	L 78/92
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 819/75 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlicenzen bei Vorlage von im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 geschlossenen Kaufverträgen für Rindfleisch	27. 3. 75	L 78/93
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 820/75 der Kommission zur Festsetzung der auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 267/75 zur Destillation zugelassenen Gesamttafelweismenge	27. 3. 75	L 78/95
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 821/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 191/75 betreffend die Einfuhr von Zucker mit Subventionen	28. 3. 75	L 79/1
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 822/75 des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 377/74 über die vorübergehende Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für entbeintes Rindfleisch	28. 3. 75	L 79/2
24. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 824/75 der Kommission zur Einführung einer Übergangsregelung für Zucker, der unter Präferenzbedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird	28. 3. 75	L 79/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 825/75 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen auf dem Zuckersektor	28. 3. 75	L 79/17
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 826/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 3. 75	L 79/21
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 827/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 3. 75	L 79/26
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 828/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 3. 75	L 79/29
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 829/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	28. 3. 75	L 79/31
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 830/75 der Kommission über die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse nach der Zone E	28. 3. 75	L 79/39
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 831/75 der Kommission über die gegenseitigen Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend künstlich getrocknetes Futter	28. 3. 75	L 79/40
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 832/75 der Kommission zur Durchführung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter	28. 3. 75	L 79/42
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 833/75 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmestichtags für das von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf gebrachte Rindfleisch	28. 3. 75	L 79/46
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 834/75 der Kommission zur Änderung des Frankreich betreffenden Teiles des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	28. 3. 75	L 79/47
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 835/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 536/75 hinsichtlich der Festsetzung der in Frankreich gültigen Ankaufspreise für bestimmte Rinderqualitäten im Rahmen der Dauerinterventionsregelung	28. 3. 75	L 79/48
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 836/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 und der Verordnung (EWG) Nr. 3206/74 der Kommission hinsichtlich der Durchführungsmodalitäten der Abgaben bei der Ausfuhr bestimmter Waren der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69	28. 3. 75	L 79/50
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 837/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	28. 3. 75	L 79/52
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 838/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien	28. 3. 75	L 79/54
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 839/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1982/74 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für bestimmte Getreidearten, Reis sowie Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	28. 3. 75	L 79/56
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 840/75 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1975	28. 3. 75	L 79/59

26. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 841/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	28. 3. 75	L 79/61
26. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 842/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 531/75 zur Festsetzung der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse vom Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1975/1976 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	28. 3. 75	L 79/63
1. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 844/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 4. 75	L 82/1
1. 4. 75	Verordnung (EWG) Nr. 845/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 4. 75	L 82/3

Andere Vorschriften

27. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 823/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifstellen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	28. 3. 75	L 78/3
25. 3. 75	Verordnung (EWG) Nr. 843/75 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im zweiten Vierteljahr 1975 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 4. 75	L 80/1

—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2902/74 des Rates vom 7. November 1974 zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Finnland (ABl. Nr. L 313 vom 25. 11. 1974)	21. 3. 75	L 73/50
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3042/74 des Rates vom 18. November 1974 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (ABl. Nr. L 328 vom 7. 12. 1974)	21. 3. 75	L 73/50
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3299/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1974)	21. 3. 75	L 73/50
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 539/75 der Kommission vom 28. Februar 1975 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse (ABl. Nr. L 57 vom 3. 3. 1975)	25. 3. 75	L 76/28
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 612/75 der Kommission vom 6. März 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1019/70 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung des Angebotspreises frei Grenze und die Festsetzung der Ausgleichsabgabe im Sektor Wein (ABl. Nr. L 64 vom 11. 3. 1975)	25. 3. 75	L 76/28
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 709/75 der Kommission vom 18. März 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 70 vom 19. 3. 1975)	25. 3. 75	L 76/28
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 777/75 der Kommission vom 25. März 1975 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen (ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975)	28. 3. 75	L 79/66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.